

Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der Gemeinde Krummhörn (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Krummhörn werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe des § 3 festgesetzt.
- (3) Gebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung können zusätzlich zu den Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme) entrichtet werden.
- (4) Im § 2 ist aufgeführt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten und weitere zugelassene System (Handyparksysteme) bewirtschaftet werden.

§ 2

Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Für die öffentlichen Parkplätze

- a) beim Haus der Begegnung Greetsiel mit der Bezeichnung "Gesundheitsoase 1 und 2",
- b) bei der Grundschule Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Mahlbusen 1 und 2",
- c) bei der Turnhalle Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Schöpfwerk 1 und 2",
- d) am Uplewarder Deich mit der Bezeichnung "Trockenstrand",
Okko-tom-Brook-Straße (für PKW und Busse) mit der Bezeichnung "Okko-tom-
- e) Brook-Straße 1 für PKW und Busse" und 2 (für PKW)
- f) an der Mühlenstraße (für PKW und Wohnmobile) mit der Bezeichnung "Bei den
Zwillingsmühlen 1 (Wohnmobile), 2 und 3 (PKW und Wohnmobile)"
- g) einer Teilfläche auf dem Parkplatz Gesundheitsoase (ehemalige Skaterbahn) und 7
Stellplätzen auf dem Parkstreifen an der Okko-tom-Brook-Straße (für Beschäftigte in
Greetsiel) - sog. Dauerparkplätze -.

werden Parkgebühren erhoben.

§ 3 Höhe der Parkgebühr

Die zu entrichtende Parkgebühr richtet sich nach folgendem Tarif:

- (1) Für die in § 2 unter a) bis c), e) und f) genannten Parkplätze („Gesundheitsoase 1 u. 2, Am Mahlbussen 1 u. 2, Am Schöpfwerk 1 u. 2, Okko-tom-Brook-Str. 1 u. 2, Beiden Zwillingsmühlen 2 u. 3)

Parkzeit bis 15 Minuten	=	Parkgebühr:	0,10 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	3,00 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	4,00 €
Parkzeit bis 12 Stunden	=	Parkgebühr:	6,00 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €

für PKW und Wohnmobile.

- (2) Für den in § 2 unter f) genannten Parkplatz („Bei den Zwillingsmühlen 1“)

Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €
-------------------------	---	-------------	---------

für Wohnmobile.

- (3) Für die in § 2 unter g) genannten Parkplätze („Dauerparkplätze“)

monatlich 30,00 € je Stellplatz.

- (4) Für den unter § 2 unter d) genannten Parkplatz („Trockenstrand“)

Parkzeit bis 1 Stunde	=	Parkgebühr:	1,00 €
Parkzeit bis 2 Stunden	=	Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €

- (5) Für den in § 2 unter e) genannten Parkplatz („Okko-tom-Brook-Straße 1“)

Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	15,00 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	21,00 €
Parkzeit bis 12 Stunden	=	Parkgebühr:	30,00 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	50,00 €

für Busse (mit Ausnahme von Bussen des ÖPNV).

- (6) Bei der Nutzung eines Handyparksystems ist eine Verkürzung oder Verlängerung der gebuchten Parkdauer jederzeit möglich.

- (7) Die Parkgebühr bei Nutzung des Handyparksystems wird minutengenau abgerechnet.
- (8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den vorstehend aufgeführten bzw. festgesetzten Parkgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche der in § 2 dieser Gebührenordnung aufgeführten Parkplätze bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.07.2022 außer Kraft.

Krummhörn, den 15.07.2025

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden